



Das Thema „Apothekenrabatte“ ist noch längst nicht beendet

Ausgangslage

Im Bereich des Apothekenrechts wurde in jüngerer Vergangenheit wohl kaum ein Thema derart umfassend erörtert wie das der Rechtmäßigkeit der Gewährung von Rabatten, Zugaben und ähnlichen Vorteilen bei einem Erwerb von preisgebundenen Arzneimitteln.

Nachdem sich bereits einige Oberlandesgerichte dieser Frage angenommen hatten, folgten Anfang September 2010 insgesamt sechs Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) zu dem Themenkomplex „Apothekenrabatte“.

Rechtsprechung des BGH

Der BGH entschied unter anderem, dass eine Gewährung von Zugaben im Wert von 5 Euro durch einen Apotheker bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowohl gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung als auch gegen das Heilmittelwerberecht verstößt.



Das Gesetz sehe einen einheitlichen Apothekenabgabepreis für verschreibungspflichtige Arzneimittel vor. Ein Verstoß gegen diese Preisbindung sei nicht nur dann gegeben, wenn der Apotheker ein preisgebundenes Präparat zu einem anderen als dem zu berechnenden Preis abgibt. Ein Rechtsverstoß sei auch dann zu bejahen, wenn für das preisgebundene Arzneimittel der korrekte Preis angesetzt wird, dem Kunden durch den Erwerb aber Vorteile gewährt werden, die den Erwerb wirtschaftlich günstig erscheinen lassen. Dies sei insbesondere bei einem Gutschein in Höhe von 5 Euro der Fall.

Abgelehnt wurde vom BGH jedoch ausdrücklich ein Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht für den Fall, dass die Zugabe einen Wert von einem Euro nicht überschreitet. Auch der Verstoß gegen die

Preisbindung, der grundsätzlich vorliege, sei bei einer Zugabe von solch einem niedrigen Wert unerheblich.

Ausblick

Derjenige, der nun meint, dass mit den Entscheidungen des BGH die Problematik der Rabattgewährung durch Apotheker endgültig geklärt ist, irrt. Dies liegt unter anderem daran, dass der BGH sich lediglich mit der rein zivilrechtlichen Bewertung der Gewährung von Vorteilen bei der Abgabe preisgebundener Arzneimittel beschäftigt hat.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Bewertung ist nämlich die berufsrechtliche Beurteilung der Vorteilsgewährung. Bereits wenige Wochen nach der Veröffentlichung der Urteilsgründe hatten einzelne Apothekerkammern angekündigt, gegen jegliche Gewährung von Rabatten, Zugaben und ähnlichem beim Erwerb preisgebundener Arzneimittel rigoros vorzugehen. Nach der Auffassung dieser Kammern sei der zivilrechtlich unbeachtliche Verstoß gegen die Preisbindung bei einer Zugabe von unter einem Euro berufsrechtlich durchaus relevant.

Ob die dargestellte Ansicht der Apothekerkammern rechtlich korrekt ist, ist jedoch zu bezweifeln. Dies liegt daran, dass eine Verfolgung von Verstößen gegen die Preisbindung, die zivilrechtlich unerheblich sind, unter Umständen nicht mit der Berufsfreiheit der Apotheker vereinbar ist. Außerdem lässt auch der EU-Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel geringwertige Zugaben bei der Abgabe preisgebundener Arzneimittel zu.

Solange diese Rechtsfrage aber nicht abschließend gerichtlich geklärt ist, besteht für Apotheker die Gefahr, dass die Kammern trotz eines zivilrechtlich rechtmäßigen Verhaltens gegen sie vorgehen. Dieses Ergebnis ist für den rechtlichen Laien nicht nur kaum nachvollziehbar, es hat darüber hinaus auch einen Wettbewerbsnachteil für inländische Apotheker zur Folge. Die Apothekerkammern können gegen ausländische Versandapotheken nämlich nicht vorgehen, so dass diese ihren Kunden beim Erwerb von preisgebundenen Arzneimitteln Kleinigkeiten im Wert von unter einem Euro gewähren dürfen.

Inländische Apotheker, die dies ebenfalls machen möchten, sollten sich mit der für sie zuständigen Kammer in Verbindung setzen und sich nach der dort vertretenen Rechtsauffassung erkundigen.